ÄG 11/2007

Ärztegericht des Saarlandes

Urteil

in dem berufsgerichtlichen Verfahren

gegen Herrn Dr. med. , geb. am in , wohnhaft in ,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt , ,
,

wegen Verletzung von Berufspflichten

hat das Ärztegericht des Saarlandes

für Recht erkannt:

1. Die Beschuldigte hat seine Berufspflichten aus § 32 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte verletzt. Gegen ihn wird eine Geldbuße in Höhe von 15.000,- € festgesetzt.

2. Die Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Verfahrensgebühr wird auf 500,- € festgesetzt.

Gründe

Die Beschuldigte legte am 20.11. an der Medizinischen Fakultät der seine ärztliche Prüfung ab und erhielt mit Urkunde des am 20.11. die Approbation als Arzt. Die verlieh ihm am 9.12. den Grad eines Doktors der Medizin. Am 21.12. erteilte ihm die die Anerkennung als Facharzt für Chirurgie. Der Beschuldigte war bis zum in eigener Praxis in niedergelassen. Seither befindet er sich im Ruhestand, ist aber noch als Werksarzt für Unternehmen tätig.
Sein monatliches Einkommen beträgt rd. 4.500,- €.

I.

Der Beschuldigte behandelte seit 1977 die am geborene und am verstorbene Frau , die Ehefrau des bereits früher verstorbenen . Ärztliche Besuche fanden seit 2001 oftmals mehrmals monatlich, ab April 2005 oftmals mehrmals wöchentlich statt. Ärztliche Behandlungen fanden im Jahre 2001 einmal, im Jahre 2002 7-mal, im Jahre 2003 16-mal und im Jahre 2004 36-mal statt. Während diesen Konsultationen alle ärztliche Beratungen zu Grunde lagen, änderte sich dies ab dem Jahre 2005. Der Beschuldigte suchte Frau auf, beriet sie und nahm ihr Verrichtungen des täglichen Lebens ab. So fuhr er sie am 19.8.2005 zu ihrer Tochter nach . Am 18.2.2006 fuhr er sie nach in die dortige Apotheke und zu , wo Frau einen Fernsehsessel kaufte. Am 25.4.2006 fuhr er zum , kaufte eine Lampe und einen Werkzeugkasten und reparierte einen Schalter. Am 28.6.2008 besuchte er mit ihr die und die . Zumindest die ärztlichen Leistungen wurden entsprechend der Gebührenordnung für Privatpatienten abgerechnet.
Im Frühjahr 2006 wollte Frau dem Beschuldigten 500.000,- € schenken. Der Vorschlag zur Schenkung kam von Frau . Rechtsanwalt aus entwarf einen mit „Schenkung" überschriebenen Vertrag, nach dessen Inhalt Frau Herrn Dr. aus ihrem Vermögen 500.000,- € zuwendete, und übersandte den Entwurf sowohl an Frau als auch an den Beschuldigten. Beide begaben sich 6.5.2006 in die Kanzlei zu Rechtsanwalt . Dort beglaubigte Rechtsanwalt beider Unterschriften. Am 8.5.2006 schrieb Rechtsanwalt an die Sparkasse und teilte dieser mit, dass am 6.5.2006 ein Schenkungsvertrag zwischen beiden Personen abgeschlossen worden sei und er sich in dem Beratungsgespräch persönlich davon überzeugen konnte, dass Frau im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte gewesen sei. Am gleichen Tage ließ sich Frau auf Anraten des Beschuldigten von Dr. , Arzt für Neuologie und Psychiatrie-Psychotherapie untersuchen. Dieser erstellte am 8.5.2006 ein Attest, wonach bei Frau weder auf neurologischem noch auf psychiatrischen Gebiet irgendwelche Krankheiten vorlägen. Der Beschuldigte kennt Herrn Dr. und hatte diesen Frau für die Untersuchung empfohlen. Am 9.5.2006 begab sich Frau alleine zur Sparkasse , hob von ihrem Sparbuch 476.000,- € ab und überwies diesen Betrag auf ein Konto des Beschuldigten. Da dieser erfahren hatte, dass die „Beurkundung" durch einen Rechtsanwalt von minderer Qualität sei, erachtete er es als sinnvoll, eine solche bei einem Notar nachzuholen. Er teilte dies Frau mit. Auf Veranlassung des Beschuldigten ließen beide am 21.6.2006 vor Notar in eine Zusatzvereinbarung zum Schenkungsvertrag vom 6.5.2006 beurkunden, in der das Schenkungsversprechen auf den Betrag von 474.000,- € abgeändert wurde. In diesem Vertrag wurde weiter beurkundet, dass Frau erklärte, dass es ihrem ausdrücklichen Wille gewesen sei und auch heute noch wäre, Herrn Dr. diesen Geldbetrag zu schenken. Weiter heißt es dann u.a.

> „ Herr Dr. ist seit 1976 unser Hausarzt. Sowohl meinen verstorbenen Ehemann als auch meine verstorbene Tochter hat Herr Dr. betreut. Im Besonderen hat er sich über seine ärztliche Betreuung hinaus sehr fürsorglich um mich gekümmert.
> Die war besonders in den letzten zwei Jahren der Fall, da ich durch Schlaganfall, Brustkrebs und Arthrose schwer krank war und dadurch auch noch an Depressionen litt.
> Ohne die täglichen Hausbesuche bzw. Besuche im Krankenhaus mit guten Gesprächen und Gehschulung – im Krankenhaus wurde diese nur sporadisch durchgeführt – hätte ich nicht mehr ins Leben zurückgefunden. Mein derzeitig guter Gesundheitszustand, im Besonderen dass ich wieder alleine gehen kann, ist allein den führsorglichen Bemühungen und der Hilfe des Herrn Dr. zu verdanken.
> Als Dank – und ausdrücklich nicht als Vergütung – für seinen Einsatz und seine Hilfsbereitschaft ob bei Tag oder Nach, aber insbesondere in der Hoffnung, dass Herr Dr. sich in Zukunft ebenso für mich einsetzt, habe ich ihm den vorgenannten Betrag geschenkt".

Die Kosten dieser Beurkundung trug der Beschuldigte.

Im Anschluss an diese Urkunde ließ Frau eine eidesstattliche Versicherung beurkunden, in der sie aufführte, was sie ihrer Tochter geschenkt hatte und über welches Vermögen sie insgesamt verfügt. Diese Aufstellung entsprach inhaltlich einer von ihr unterzeichneten Aufstellung, die das Datum vom 9.6.2006 trägt und die Frau auf Rat von Rechtsanwalt Hassel aus wegen eines möglichen Pflichtteilsergänzungsanspruchs ihrer Tochter unterschrieben hatte. Rechtsanwalt Hassel hatte sowohl Frau als auch den Beschuldigten wegen der Schenkung beraten.

II.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund des in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden und der Einlassung des Beschuldigten, soweit ihr gefolgt werden konnte. Der Beschuldigte hat den objektiven Geschehensablauf so dargestellt, wie er festgestellt wurde. Er hat sich dahingehend eingelassen, dass zwischen ihm und Frau ein sehr enges Vertrauensverhältnis bestanden habe, das deutlich über ein normales Arzt-Patienten-Verhältnis hinausgegangen sei. Er habe ein persönliches Näheverhältnis zu Frau gepflegt, indem er nicht nur Behandlungsmaßnahmen mit ihr besprochen und durchgeführt habe. Darüber hinaus habe es vielfältige persönliche Gespräche, Begegnungen und Hilfeleistungen gegeben. So sei er mit ihr spazieren gegangen, er habe mit ihr zusammen Besorgungen erledigt, sei mit ihr ins Museum gegangen und habe mit ihr gemeinsame Ausflüge mit ihr Theater- und Konzertaufführungen besucht, teilweise gemeinsam mit seiner Ehefrau. Es habe ein sehr enges Vertrauensverhältnis bestanden, auf dessen Basis Frau auf den Gedanken gekommen sei, ihm etwas zuwenden zu wollen. Er habe erhebliche Bedenken gehabt, diese Summe entgegenzunehmen, da er sich eine derartige Leistung nie vorgestellt hatte. Frau habe sich von dem Wunsch zur Schenkung aber nicht abbringen lassen. Für ihn habe es sich zum einen um seine ärztliche Tätigkeit gehandelt, zum anderen um sein persönliches Vertrauensverhältnis, in dessen Rahmen er Frau betreut habe. Er habe sich nie in seinen Diagnosen durch die Schenkung beeinflussen lassen. Die Schenkung habe einen völlig anderen Hintergrund gehabt, nämlich den Dank für die persönliche Zuwendung.

III.

Der Beschuldigte hat sich bei dem festgestellten Sachverhalt der Verletzung seiner Berufspflichten aus § 32 der Berufsordnung für die saarländischen Ärztinnen und Ärzte vom 7.12.2005 schuldig gemacht. Nach dieser Vorschrift ist es dem Arzt nicht gestattet, von Patienten Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung liegt in der Regel nicht vor, wenn der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.
Schutzgut der Norm ist das auf die Ärzteschaft allgemein bezogene Vertrauen in die Freiheit und Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen Die am Schutzgut orientierte Auslegung ergibt, dass nicht der Eindruck gemeint ist, der bei einer konkreten Person entsteht oder entstehen kann, sondern dass es auf den Eindruck eines objektiven Beobachters ankommt, der Kenntnis von allen Umständen des Falles hat. Ob der Eindruck einer Beeinflussung der ärztlichen Entscheidung bei einem objektiven Beobachter entsteht, hat das Gericht in Wege einer wertenden Betrachtung festzustellen, die an konkrete Tatsachen anknüpfen muss. Diese müssen einen Zusammenhang zwischen der Zuwendung und der ärztlichen

Entscheidung nahe legen (vgl. LandesberufsG für Heilberufe beim OVG Nordrhein-Westfalen, Gesundheitsrecht 2008, 316). Für einen objektiven Beobachter reicht es daher aus, dass bei ihm auf Grund der Schenkung maßgebliche Zweifel an der Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung entstanden sind, denn es soll bereits der „bloße" Eindruck einer sachfremden Beeinflussung vermieden werden. Deshalb macht es auch keinen grundlegenden Unterschied in der Formulierung aus, ob der Eindruck einer Beeinflussung der ärztlichen Unabhängigkeit erweckt „wird" oder ob die Formulierung wie in der bis 2003 geltenden Fassung von § 32 darauf abstellte, dass der Eindruck einer solchen Beeinflussung hervorgerufen werden „kann". Ebenso wird durch die Wortlaut des zweiten Halbsatzes in der geltenden Fassung („dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird" nichts andere ausgedrückt als in der frühre geltenden Fassung, dass „die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst sein könnte" (so LandesberufsG für Heilberufe beim OVG Nordrhein-Westfalen, aaO). Denn in beiden Fällen kommt es auf die Wahrnehmung und den Eindruck des objektiven Beobachters an, der den konkreten Sachverhalt zu beurteilen hat.

Dieser wird zunächst festhalten, dass der Beschuldigte ein Geldgeschenk in einer ganz erheblichen in Höhe, nämlich in Höhe von 476.000,- €, von einer Patientin angenommen hat. Erreichen die Zuwendungen eine solche Größenordnung ist dies für den objektiven Beobachter ein gewichtiger Anhaltspunkt dafür, dass der Zuwendungsempfänger in seien aktuellen oder künftigen Entscheidungen nicht mehr frei ist. Der Zuwendungsempfänger ist dem Zuwendenden regelmäßig, ob bewusst oder unbewusst, zu Dank und Wohlverhalten verpflichtet.

In vorliegenden Fall wird ein außenstehender Beobachter auch nicht trennen zwischen einem besonderen Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Beschuldigten als Person – nicht als Arzt - und seiner Tätigkeit als Arzt bestand. Auch Frau unterschied nicht zwischen ärztlichem und nichtärztlichem Einsatz des Beschuldigten ihr gegenüber. Sie wollte sich der weiteren Hilfe des Beschuldigten auch in Zukunft versichern, ersichtlich auch auf ärztlichem Gebiet. Denn in der notariellen Urkunde nahm sie Bezug auf die täglichen Hausbesuche bzw. Besuche im Krankenhaus mit guten Gesprächen und die Gehschulung. Dass damit der Eindruck entsteht, die Schenkung werde Auswirkungen auf das Verhalten des Beschuldigten auch auf ärztlichem Gebiet haben, mithin auch auf die Unabhängigkeit seiner Entscheidung auf diesem Gebiet, liegt auf der Hand. Für das Gericht stellt sich das Verhalten von Frau so dar, als wollte sie sich durch die Schenkung das Wohlwollen des Beschuldigten sowohl auf ärztlichem Gebiet als auch ansonsten zumindest für die Zukunft „erkaufen". Kann aber die Schenkung auch als „Entlohnung" angesehen, dann kann man zwischen ärztlicher und privater Hilfeleistung nicht trennen. Die Schenkung kann dann - auch - als Teil der Vergütung für die ärztliche Leistung angesehen werden. Da die Höhe der Vergütung - die Schenkung - vorgeben ist, bestimmt sie Art und Umfang der ärztlichen Leistung mit der Folge, dass der Eindruck entsteht, der Beschenkte mache seine ärztlichen Entscheidungen von dem Umfang der Schenkung abhängig.
Dem steht nicht entgegen, dass Frau , wie so notariell beurkunden ließ, die Schenkung als Dank und nicht als Vergütung für den Einsatz des Beschuldigten vornahm. Diese Passage gibt das Motiv der Schenkgeberin wieder. Die Motive des Schenkers sind im Hinblick auf das Schutzgut des § 32 der Berufsordnung, nämlich das Vertrauen in die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung, aber nur von untergeordneter Bedeutung. Es genügt der äußere Eindruck, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Dieser Eindruck spricht hier allerdings gegen einen bloßen Dank. Denn mit der Schenkung war auch die Erwartung für die Zukunft geknüpft, dass der Beschuldigte sich weiterhin so verhalte wie bisher.

Da § 32 Berufsordnung den Eindruck einer Beeinflussung genügen lässt, kommt es nicht darauf an, dass der Beschuldigte sich subjektiv durch die Schenkung nicht in seinen Diagnosen beeinflussen ließ.

Der Beschuldigte hat mit Vorsatz gehandelt. Dies betrifft zunächst einmal die Annahme des Geldes. Angesichts der Höhe des geschenkten Betrages ist das Gericht auch davon überzeugt, dass der Beschuldigte auch erkannt hat, dass zumindest der Eindruck entstehen kann, die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung werde beeinflusst. Das Gericht schließt aus dem Verhalten des Beschuldigten vor und anlässlich der Schenkung, dass er sehr wohl erkannt hat, dass die Schenkung nicht nur als Dank gemeint war sondern auch „Entlohnung" für vergangenes und zukünftiges Verhalten gegenüber der Frau . Dieses schloss aber ärztliche Entscheidungen mit ein.
Das planmäßige Vorgehen, den Schenkungsbetrag zu erhalten und auch gegenüber evtl. zivilrechtlichen Ansprüchen der Tochter zu sichern, spricht dafür, dass der Beschuldigte die Schenkung nicht nur als Dank seitens Frau 's ansah und die Schenkung alleine auf seine - außerärztliche – Stellung bezog. Der Gedanke zu der Schenkung war zwar von Frau ausgegangen. Der Beschuldigte ließ sich – zusammen mit Frau – von Rechtsanwalt beraten. Auf Anraten des Beschuldigte suchte Frau vor der Überweisung des Geldbetrages dann den Neurologen und Psychiater Dr. auf und ließ sich bescheinigen, dass bei ihr weder auf neurologischem oder psychiatrischen Gebiet irgendwelche Krankheiten vorlägen. Dies geschah nach den Bekundungen des Beschuldigten, weil die Tochter von Frau ihre Mutter als unzurechnungsfähig hingestellt hatte. Schließlich fertigte Rechtsanwalt ein Schreiben an die Sparkasse , in der er ebenfalls darauf hinwies, dass er sich persönlich davon überzeugt habe, dass Frau im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sei. Nach der Überweisung ist der Beschuldigte schließlich mit Frau zum Notar gegangen, nachdem er davon ausging, dass der Schenkungsvertrag vor einem Rechtsanwalt von minderer Qualität sei. Er selbst trug auch die Kosten der Beurkundung. Ein objektiver Beobachter kann hieraus nur den Schluss ziehen, dass der Beschuldigte maßgeblich an der rechtlichen Durchführung der Schenkung beteiligt war und – nachdem der Vorschlag von Frau gekommen war – er seinerseits alles tat, damit das Geld auch floss und die rechtlichen „Rahmenbedingungen" stimmten.

Der Beschuldigte war dem gemäß nach § 33 SHKG berufsrechtlich zu belangen.

IV.

§ 33 des Saarländischen Heilberufekammergesetz sieht als geringste Sanktion zunächst eine Verwarnung, sodann eine Geldbuße und schließlich der Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Organen der Kammer an. Das Gericht sieht den Verstoß des Beschuldigten als schwerwiegend an. Es kam daher nur eine Geldbuße in Betracht. Das Gesetz sieht eine solche bis zu 50.000,- € vor. In diesem Rahmen sieht das Gericht eine Geldbuße im unteren Bereich als ausreichend an. Diese muss aber doch so erheblich sein, dass sie der Beschuldigte, auch angesichts des erhaltenen Geldbetrages „merkt". Das Gericht sieht die ausgeurteilten 15.000,- € als ausreichend, aber gleichzeitig als notwendig an, um dem Verhalten des Beschuldigten gerecht zu werden.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 26 der Berufsgerichtsordnung.